

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 44 (1968-1969)
Heft: 1

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

beschwerden ist ein von verschiedener Seite vorgebrachtes Postulat realisiert worden. Das Militärdepartement tritt damit in die Funktion einer Art von oberer Begutachtungsstelle, wie sie zahlreiche Armeen mit dem besonderen «Wehrbeauftragten» geschaffen haben.

Die neu geschaffene Ziffer 196bis, die den *leichten Ausgangsanszug* regelt, entspricht der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. April 1968 betreffend den Ausgangsanszug, wobei die ursprünglich im Text der Verfügung enthaltene zeitliche Beschränkung (1. Mai bis 15. Oktober des Jahres) aus praktischen Erwägungen fallen gelassen wurde.

Fallen gelassen wurde im weiteren die Vorschrift, wonach für die *Teilnahme an Sportkonkurrenzen und alpinen Touren sowie für das Führen von Luftfahrzeugen in der dienstfreien Zeit oder im Urlaub* die Bewilligung des Einheitskommandanten einzuholen war (Ziffer 207, Absatz 3 und 4). Diese Bewilligung war nicht nur rechtlich ohne Belang — auch brachte das Verfahren für die Beteiligten unnötige Umtriebe. Inskünftig wird deshalb nur noch für das *Überschreiten der Landesgrenze in Zivilkleidern* eine Bewilligung des Vorgesetzten verlangt (Ziffer 207). Das *Überschreiten der Landesgrenze in Uniform* bedarf dagegen nach wie vor der Bewilligung des Eidgenössischen Militärdepartements (Ziffer 207, Absatz 2).

Neu geregelt wurden auch die Vorschriften über *Meldung und Gefechtsmeldung*. Einzelne Wehrmänner sind gegenüber einem Höheren nur meldepflichtig, wenn sie von diesem angesprochen werden (Ziffer 237, Absatz 1). Auch die *Gefechtsmeldung* ist vom *einzelnen Wehrmann* dem Höheren nur auf Aufforderung hin zu erstatten (Ziffer 237, Absatz 2). Ebenso erfolgt die *Gefechtsmeldung der Truppe* nur auf Aufforderung eines Höheren hin (Ziffer 238, Absatz 3).

3. Die *Abgabe* des Nachtrags 1 zum Dienstreglement an die Wehrmänner erfolgt anlässlich ihrer nächsten Dienstleistung. Um den Kommandanten das Verständnis der namentlich im rechtlichen Teil nicht ganz einfachen Neuerungen zu erleichtern, wird ihnen eine Sonderschrift «*Erläuterungen*» abgegeben. K.

Wehrsport

Internationaler «Zwei-Tage-Marsch» erstmalig in der Bundesrepublik

Seit Jahren werden in den Niederlanden (Nijmegen), in der Schweiz (Bern), in Israel (Jerusalem) und in anderen Ländern «Mehr-Tage-Märsche» durchgeführt. Auf Wunsch sehr vieler Marschfreunde aus der Bundesrepublik und aus dem benachbarten Ausland hat sich der Verband der Reservisten der deutschen Bundeswehr e. V., Bezirksgruppe Schwaben, entschlossen,

am 5. und 6. Oktober 1968 in Wellenburger Waldungen erstmals einen internationalen Zwei-Tage-Marsch durchzuführen. Die Marschstrecken betragen 20 bis 40 km täglich.

Die Schirmherrschaft für die Veranstaltung, die am Freitag, 4. Oktober 1968, auf dem Rathausplatz in Augsburg ab 19.00 Uhr feierlich eröffnet wird, hat der Bayerische Staatsminister des Innern, Dr. Bruno Merk, übernommen.

Die Marschveranstaltung wird unterstützt durch den Oberbürgermeister der Stadt Augsburg, Wolfgang Pepper, den Landrat des Landkreises Augsburg, Dr. Fritz Wiesenthal, und den Kommandierenden General des II. Korps, Generalleutnant Thilo, Ulm.

Für die Unterbringung der auswärtigen Marschteilnehmer wird durch den Fremdenverkehrsverein Augsburg bzw. durch das Organisationskomitee Sorge getragen werden.

Die Ausschreibungshefte können beim Organisationskomitee in Augsburg, Paul-Reusch-Strasse 17b, angefordert werden. Am Eröffnungstag sowie beim Einmarsch am 6. Oktober 1968 spielen Musikkorps der Bundeswehr sowie der französischen Streitkräfte in Deutschland und das Trommler- und Pfeifer-Korps der 24. US Inf Div Augsburg.

Das Organisationskomitee
«Zwei-Tage-Marsch»
Augsburg, Paul-Reusch-Strasse 17b

Thuner Waffenlauf am 3. November 1968

pd. Anlässlich der DV der IGMS vom 2. März 1968 in Zürich wurden die Daten der Waffenläufe für 1968 festgelegt. Im Interesse der Läufer (... und der Organisatoren) wurde darauf geachtet, zwischen jedem Lauf mindestens zwei Wochen «Ruhezeit» einzuschalten, nebst einer längeren Sommerpause zwischen den Frühjahrs- und Herbstläufen.

Das OK des Krienser Waffenlaufes hat nun kürzlich seinen Lauf vom 29. September auf den 27. Oktober 1968 verschoben, d. h. eine Woche vor den Thuner Waffenlauf vom 3. November. Dabei wurde diese Verschiebung ohne Konsultation der Gruppe für Ausbildung, Sektion Ausserdienstliche Tätigkeit, vorgenommen und ohne mit den direkt Betroffenen (insbesondere dem OK Thuner Waffenlauf) Fühlung zu nehmen.

Die Verschiebung hat zur Folge, dass sich die beiden Waffenläufe erheblich konkurrieren. Viele Läufer werden nicht innert einer Woche zweimal starten wollen und demzufolge auf den «Thuner» oder «Krienser» verzichten, was nicht im Interesse des ausserdienstlichen Wehrsportes und der Waffenläufe im besonderen sein kann. Durch die vielen «Märsche» landauf und landab ist dem Waffenlauf in letzter Zeit sowieso grosse Konkurrenz erwachsen.

Das OK des 10. Thuner Waffenlaufes lädt alle bisherigen und neuen Waffenläufer ein, durch einen machtvollen Aufmarsch dem «Thuner» seine Sympathie zu beweisen. Es lohnt diese Geste durch eine tadellose Organisation und spezielle Jubiläumsauszeichnungen. Anmeldeformulare durch das OK 10. Thuner Waffenlauf, 3602 Thun. Meldeschluss: Anfang Oktober.

Fritz Bähler, Pressechef

Oberstleutnant Fritz Fassbind,

ständiger Mitarbeiter unserer Wehrzeitung seit 1953 und gewissenhafter Betreuer der vielgelesenen Rubrik «Du hast das Wort», ist vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 20. Juli 1968 zum Polizeihauptmann und Chef der Sicherheitsabteilung gewählt worden.

Mit den besten Glückwünschen zu dieser ehrenvollen und verantwortungreichen Berufung danken wir Herrn Oberstlt Fassbind für seine wertvolle Mitarbeit.

Ernst Herzog

DU hast das Wort

Jeepfahrer Pneu hat Glück gehabt!

(Siehe Nr. 21 und 24/68)

Die Frage, die Motf Pneu hier aufwirft, und die Antwort von Kpl Pf. lassen in mir eine Erinnerung wach werden, die mich heute noch von Zeit zu Zeit beschäftigt. Wir waren in einem taktischen Offizierskurs in Andermatt. Unser Dodge, ein kleiner Geländelastwagen, war auch so einem Motf Pneu anvertraut. Hinten auf der Ladebrücke sassen wir Offiziere. Bereits am ersten Tag brachte uns unser Chauffeur Pneu das Gruseln bei, indem er auf der Fahrt nach Göschenen in der Schöllenen nicht mehr mit den «Gängen» zurechtkam und ein Stück weit im Leerlauf, bremsquietschend und mit knirschendem Getriebe, bergab sauste. — Anderntags fuhrten wir von Disentis Richtung Oberalp. In einer der Haarnadelkurven gab unser Fahrer im Anstieg plötzlich zuviel Gas, so dass er das Steuer nicht mehr rechtzeitig zurückdrehen konnte. Der Dodge wurde hart am Abgrund von einem Felsbrocken aufgehalten.

Pneu hatte zweimal Glück gehabt, wir auch! Wo war der Grund seiner selbstmörderischen Fahrweise zu suchen? Er war in der RS wohl im Fahren von Gelände- und Lastwagen ausgebildet worden. Zu Hause fuhr er aber nur einen Topolino. Als er in den taktischen Kurs einrückte, fehlte ihm daher jede Übung! Wer trägt da die Verantwortung? ObIt A.